

Annahme: 22. November
2024
Veröffentlicht: 26. März 2025

Öffentlich
GrecoRC5(2024)15

FÜNFTE EVALUIERUNGSRUNDE

Verhinderung von Korruption und Förderung von Integrität
bei Zentralregierungen (oberste Exekutivfunktionen) und
bei Strafverfolgungsbehörden

UMSETZUNGSBERICHT

ÖSTERREICH



Angenommen von GRECO
in der 98. Vollversammlung (Straßburg, 18. November – 22. November
2024)



Group of States against Corruption

COUNCIL OF EUROPE



I. EINFÜHRUNG

1. Die fünfte GRECO-Evaluierungsrunde befasst sich mit der „Verhinderung von Korruption und Förderung von Integrität bei Zentralregierungen (oberste Exekutivfunktionen) und bei Strafverfolgungsbehörden.“
2. In diesem Umsetzungsbericht werden die Maßnahmen bewertet, die von den österreichischen Behörden zur Umsetzung der Empfehlungen des [Evaluierungsberichts der fünften Runde über Österreich](#) ergriffen wurden, der von GRECO auf seiner 92. Plenarsitzung (28. November – 2. Dezember 2022) angenommen und nach Genehmigung durch Österreich am 1. März 2023 veröffentlicht wurde.
3. Wie in der Geschäftsordnung von GRECO vorgesehen,¹ legten die österreichischen Behörden einen Lagebericht vor, der Informationen über Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen im Evaluierungsbericht enthielt. Dieser Bericht ging am 25. Juni 2024 ein und diente als Grundlage für diesen Umsetzungsbericht.
4. GRECO hat die Vereinigten Staaten von Amerika (in Bezug auf die obersten Exekutivfunktionen in Zentralverwaltungen) und Montenegro (in Bezug auf Strafverfolgungsbehörden) ausgewählt, um Berichterstatter für das Umsetzungsverfahren zu ernennen. Als Berichterstatterinnen wurden Michelle MORALES im Namen der USA und Aleksandra VOJINOVIĆ im Namen Montenegros ernannt. Bei der Erstellung dieses Berichts wurden sie vom GRECO-Sekretariat unterstützt.
5. Im Umsetzungsbericht wird die Umsetzung jeder einzelnen Empfehlung aus dem Evaluierungsbericht bewertet und eine Gesamtbeurteilung des Grads der Umsetzung dieser Empfehlungen durch das Mitglied abgegeben. Die Umsetzung aller noch ausstehenden Empfehlungen (teilweise oder nicht umgesetzt) wird auf der Grundlage eines weiteren Lageberichts bewertet, der von den Behörden 18 Monate nach Annahme dieses Umsetzungsberichts vorzulegen ist.

II. ANALYSE

6. GRECO richtete in seinem Evaluierungsbericht 19 Empfehlungen an Österreich. Die Einhaltung dieser Empfehlungen wird im Folgenden behandelt.

Verhinderung von Korruption und Förderung von Integrität bei Zentralregierungen (oberste Exekutivfunktionen)

Empfehlung i

7. *GRECO empfiehlt, dass (i) der Rechtsstatus, die Aufnahme, die Zuständigkeiten und die Pflichten von Generalsekretären und Kabinettsmitarbeitern (einschließlich Ad-hoc-Beratern auf Zeit) geregelt werden (auch in Bezug auf Weisungen, die sie gegenüber Beamten und Vertragsbediensteten erteilen dürfen); (ii) ihre Anzahl, Namen, Funktionen*

¹ Das Umsetzungsverfahren für die Fünfte Evaluierungsrunde ist in der geänderten Geschäftsordnung von GRECO geregelt. Siehe Artikel 31 (zweite überarbeitete Fassung) und Artikel 32 (zweite überarbeitete Fassung).

und Gehaltsspannen sowie Informationen über Nebenbeschäftigungen veröffentlicht werden; und (iii) sie durch angemessene Regeln hinsichtlich Interessenkonflikten, finanzieller Offenlegung und die Verwendung vertraulicher Informationen höchsten Verhaltensstandards unterworfen werden.

8. Die österreichischen Behörden geben an, dass die meisten Teile (i) und (ii) dieser Empfehlung in Bezug auf Generalsekretäre und Kabinettsmitarbeiter durch bestehende Rechtsvorschriften geregelt sind (d. h. die Aufgaben und Pflichten der Generalsekretäre umfassen den Wirkungsbereich des Ministeriums und die Aufsicht über die Sektionsleiter (deren Namen veröffentlicht werden), siehe § 7 Abs. 11 des Bundesministeriengesetzes 1986, sie unterliegen dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 oder dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 in Bezug auf weitere Pflichten und ihr Fixgehalt ist in § 31 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 bzw. § 74 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 veröffentlicht. Kabinettsmitarbeiter unterliegen den im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 bzw. im Vertragsbedienstetengesetz 1948 geregelten Dienstpflichten. Die Behörden verweisen auch auf das Budgetbegleitgesetz 2018 (Bundesgesetzblatt I Nr. 30/2018), das die Verantwortlichkeiten und den Status der Generalsekretäre als Vorgesetzte in ihren jeweiligen Ministerien sowie ihre Verträge, Dienstverhältnisse und Gehälter sowie die der Kabinettsmitarbeiter klärt. Die Behörden weisen auch darauf hin, dass die Namen und weitere Daten der Generalsekretäre veröffentlicht werden.²
9. In Bezug auf Teil (iii) dieser Empfehlung erklären die Behörden, dass Generalsekretäre und Kabinettsmitarbeiter öffentlich Bedienstete sind und als solche dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 bzw. dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 sowie dem Verhaltenskodex „Die VerANTWORTung liegt bei mir“ unterliegen. Die Behörden verweisen auch auf das Ziel, die Regeln für Interessenkonflikte im Rahmen des Aktionsplans zur Nationalen Anti-Korruptionsstrategie für 2023–2025 (Nr. 4.9 des Aktionsplans³) weiterzuentwickeln.
10. GRECO nimmt diese Informationen zur Kenntnis und begrüßt insbesondere den Aktionsplan zur Nationalen Anti-Korruptionsstrategie für 2023-2025. In Bezug auf Teil (i) dieser Empfehlung stellt GRECO fest, dass die Behörden auf Rechtsvorschriften verweisen, die bereits im Evaluierungsbericht berücksichtigt wurden (siehe Absätze 33-47). GRECO betont, dass sowohl für Generalsekretäre als auch für Kabinettsmitarbeiter eine Grauzone in Bezug auf ihren Rechtsstatus, ihre Aufgaben und Zuständigkeiten besteht. Außerdem werden sie entweder aus dem öffentlichen Dienst oder aus dem Privatsektor rekrutiert. Im letzteren Fall bleiben sie nach dem Ende der Amtszeit des Ministers in der Regel durch ein beschleunigtes Aufnahmeverfahren im öffentlichen Dienst. Diese Art der Aufnahme ist nicht transparent. Dies wurde noch nicht behandelt.

²<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/organisation-bundeskanzleramt/sektionen/der-generalsekretar-im-bundeskanzleramt.html>; <https://www.bmeia.gv.at/ministerium/der-generalsekretaer>; <https://www.bmaw.gv.at/Ministerium/Generalsekretaerin.html>; <https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/GS.html>; <https://www.bml.gv.at/ministerium/aufgaben-struktur/generalsekretaer/generalsekret%C3%A4r.html>.

³ 4.9 - Weiterentwicklung der Regelungen zu Interessenkonflikten (Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) - Überarbeitung der entsprechenden Bestimmungen - Einbringen der Regierungsvorlage zu den überarbeiteten Bestimmungen bis 2025.

11. Zu Teil (ii) stellt GRECO fest, dass keine Fortschritte bei der Veröffentlichung der Anzahl der Generalsekretäre und der Kabinettsmitarbeiter, der Namen der Kabinettsmitarbeiter, der Funktionen der Kabinettsmitarbeiter, der Gehaltsgruppen der Generalsekretäre und der Kabinettsmitarbeiter sowie der Informationen über Nebenbeschäftigungen der im System tätigen Generalsekretäre und Kabinettsmitarbeiter erzielt wurden.
12. Für Teil (iii) dieser Empfehlung verweist GRECO auf den Evaluierungsbericht, aus dem hervorgeht, dass Generalsekretäre den Regeln des öffentlichen Dienstes unterliegen. Da diese öffentlich Bediensteten jedoch entweder direkt an der Entscheidungsfindung in Bezug auf die öffentliche Politik beteiligt sind oder einen entscheidenden Einfluss auf deren Entwicklung haben, wäre es angemessen, dass sie in Bezug auf die Regeln der finanziellen Offenlegung, Unvereinbarkeit, Befangenheit und ganz allgemein der Interessenkonflikte (siehe Absatz 41 des Evaluierungsberichts) den gleichen Anforderungen unterliegen wie Minister und Staatssekretäre. Das Gleiche gilt für die Kabinettsmitarbeiter (siehe Absatz 44 des Evaluierungsberichts). GRECO begrüßt, dass eine Maßnahme im Rahmen dieses Aktionsplans die Weiterentwicklung der Regeln zu Interessenkonflikten ist. GRECO erwartet, zu gegebener Zeit weitere Informationen hierzu zu erhalten.
13. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung i nicht umgesetzt wurde.

Empfehlung ii

14. *GRECO empfiehlt, dass (i) der neue Aktionsplan der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie Maßnahmen zur Korruptionsprävention und zur Erhöhung der Integrität von Personen umfasst, die mit Top-Exekutivfunktionen betraut sind, einschließlich der Durchführung von Integritätsprüfungen als Teil ihrer Ernennung; (ii) die Compliance-Management-Abteilungen des Bundeskanzleramtes und der Ministerien regelmäßig ein Korruptionsrisikomanagement in Bezug auf Personen durchführen, die mit Top-Exekutivfunktionen betraut sind; und (iii) das System der Beauftragten, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Korruptionsprävention wahrnehmen, zu formalisieren und weiterzuentwickeln, um seine Effizienz und Einheitlichkeit in allen Ministerien sicherzustellen.*
15. Die Behörden bekräftigen, dass für Teil (i) der Empfehlung § 3 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 vorsieht, dass unmittelbar vor jeder Neuaufnahme eine Strafregisterauskunft durchgeführt werden muss. Die Behörden berichten außerdem, dass die Nationale Anti-Korruptionsstrategie und der Nationale Aktionsplan zur Korruptionsbekämpfung am 11. Oktober 2023 vom Ministerrat verabschiedet wurden. Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption und zur Förderung der Integrität von Personen mit Top-Exekutivfunktionen (PTEFs) wurden in den Nationalen Aktionsplan zur Korruptionsbekämpfung aufgenommen und definiert: Integritätsmanagement – Förderung integres Verhalten, Punkt 1.32 (Ziel: „Erhöhung der Integrität von Personen mit Top-Exekutivfunktionen (PTEF) gemäß GRECO-Empfehlung“; Maßnahmen: „Förderung der Bewusstseinsbildung zum Thema Compliance durch Schulungen und Informationsmaßnahmen“).

16. Der Nationale Aktionsplan zur Korruptionsbekämpfung zielt auch darauf ab, die Wirksamkeit von Integritätsprüfungen für Führungskräfte zu verbessern (Nr. 4.8)⁴. In diesem Zusammenhang hat das Bundeskanzleramt Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption eingeführt und in den Nationalen Aktionsplan zur Korruptionsbekämpfung aufgenommen. Eine dieser Maßnahmen ist eine obligatorische Schulung vor Ort für alle Mitarbeiter, einschließlich aller Führungskräfte (Nr. 1.3)⁵. Die Behörden verweisen dann unter anderem auf eine Reihe bereits bestehender Schulungen zur Einhaltung von Vorschriften für Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes und der Ministerien sowie auf bereits bestehende Prüfungen von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen von PTEFs. Die Behörden geben jedoch an, dass bei der Einführung von Integritätsprüfungen eine Reihe von Schwierigkeiten aufgetreten sind, die behandelt werden müssen.
17. Die Behörden berichten, dass sie sich für Teil (ii) der Empfehlung auf Risikomanagementinstrumente beziehen, die von allen 12 Ministerien entwickelt wurden. So unterzieht sich beispielsweise das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport regelmäßig einer Risiko-Selbstevaluation, die im Mai 2024 aktualisiert wurde. Sie wird von Abteilungsleitern (d. h. einer Organisationseinheit) durchgeführt und zielt darauf ab, alle Bediensteten innerhalb der Organisationseinheit einzubeziehen. Der Schwerpunkt liegt auf der Korruptionsprävention, Compliance und Integrität, um die Risikolandschaft des Ministeriums abzubilden.
18. Die Compliance-Abteilung des Bundeskanzleramtes führt außerdem regelmäßig eine umfassende, qualitative und quantitative Korruptionsrisikoanalyse durch. Daher werden alle Abteilungen des Bundeskanzleramtes bewertet, einschließlich aller PTEFs.
19. Im Bundesministerium für Inneres ist das Risikomanagement dezentral organisiert. Das operative Risikomanagement wird von den jeweiligen Organisationseinheiten durchgeführt. Die Erstellung von Richtlinien und Grundsätzen sowie die Koordination der Nutzung des Risikomanagements und insbesondere der Rahmen für die einheitliche Einführung des Risikomanagements im Bundesministerium für Inneres und den ihm unterstellten Behörden werden zentral von einer eigenen Organisationseinheit

⁴ 4.8 – Sicherstellung der Integrität bei Führungskräften (Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport) – Weiterentwicklung der Integritätsprüfungen bei Führungskräften durch Überarbeitung der entsprechenden Bestimmungen – Einbringen der Regierungsvorlage zu den überarbeiteten Bestimmungen bis 2025.

⁵ 1.3 – Aufbau eines Pools von vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung ausgebildeten Integritätsbeauftragten im Bereich der Zentralstelle und der nachgeordneten Dienststellen (Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (Verwaltungsbereich Wirtschaft) – Schulung aller für Compliance zuständigen v1-Mitarbeiter/-innen innerhalb Compliance Abteilung zu Integritätsbeauftragten; Schulung von weiteren v1-Mitarbeiter/-innen in den Sektionen der ZL und nach- bzw. beigeordneten Dienststellen als Multiplikatoren für das Thema Compliance; Planung und Organisation von Vernetzungstreffen der ressortinternen IB. Prozentualer Anteil der für Compliance zuständigen v1-Mitarbeiter/-innen und ausgebildeten Integritätsbeauftragten in der Compliance Abteilung: 100 %. Anzahl ausgebildeter Integritätsbeauftragter in der ZL: 7; Anzahl ausgebildeter Integritätsbeauftragter in den nach- und beigeordneten Dienststellen: 3; Anzahl der durchgeführten Vernetzungstreffen: ≥ 1

koordiniert. Ein neuer Grundsatzterlass zum Risikomanagement in diesem Ministerium wird die Grundlage für Maßnahmen in diesem Bereich bilden.

20. Im Bundesministerium für Justiz wurde ein Compliance-Ausschuss eingerichtet, der sich aus einem Vertreter der Behörden und Vertretern von Berufsverbänden und Mitarbeitern zusammensetzt. Er führt regelmäßige Compliance-Risikoanalysen durch und erstellt das jährliche Compliance-Programm.
21. Im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten gibt es bereits eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung von Korruptionsrisiken. Die Einführung eines Compliance-Managementsystems wird derzeit verhandelt.
22. Im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft wird derzeit ein allgemeines Korruptionsrisikomanagementsystem für alle Mitarbeiter (einschließlich PTEFs) im Verwaltungsbereich „Wirtschaft“ des Ministeriums eingeführt. Das Risikomanagementsystem des Verwaltungsbereichs „Arbeit“ des Ministeriums umfasst derzeit keine PTEFs.
23. Im Bundesministerium für Landesverteidigung werden Risikobewusstsein und regelmäßige Risikokartierung in Bezug auf PTEFs und ihre Aktivitäten ein wesentlicher Bestandteil einer allgemeinen Risikomanagementstrategie sein. Dies wird, soweit möglich, in die bestehende Risikobewertung und das Risikomanagement aufgenommen/integriert.
24. Im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft gibt es eine Reihe von Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung von Korruptionsrisiken, die auf einer Compliance-Management-Strategie basieren. Im Rahmen dieser Strategie wird derzeit eine Compliance-Risikoanalyse entwickelt und es wird erwogen, das Risiko in Bezug auf PTEFs zu analysieren.
25. Im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wurde am 23. Mai 2024 eine interne Schulung für die höchste Führungsebene (einschließlich Kabinettsmitarbeiter) von der Compliance-Abteilung organisiert und vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung durchgeführt. Die Behörden geben an, dass diese Art von Schulung auch für PTEFs offensteht und dass ab 2025 regelmäßig (mindestens) einmal im Jahr eine Schulung für die Kabinettsmitarbeiter stattfinden wird.
26. Im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurde im August 2024 eine neue Risikobewertung (Prüfung) abgeschlossen, auf die nun bis Ende 2025 Risikobewertungen in einzelnen Abteilungen folgen werden.
27. Im Bundesministerium für Finanzen gibt es ein Risiko- und Compliance-Managementsystem, in dessen Rahmen Schulungen und Materialien für alle Mitarbeiter, einschließlich PTEFs, zur Verfügung gestellt werden. Bei der Einstellung werden alle Mitarbeiter über ihre gesetzlichen Pflichten informiert. Beamte, die mit

Integritätsfragen befasst sind, können regelmäßig an entsprechenden Schulungen teilnehmen. Auf neue Materialien zur Berufsethik, die regelmäßig auf der Intranetseite des Ministeriums veröffentlicht werden, wird hingewiesen.

28. Im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie haben seit 2023 etwa 200 Mitarbeiter, darunter Kabinettsmitarbeiter (d. h. Berater des Ministers) und das Büro des Generalsekretärs, an Schulungen teilgenommen. Eine zusätzliche Schulung ist für Kabinettsmitarbeiter geplant.
29. Die Behörden berichten, dass für Teil (iii) der Empfehlung am 1. November 2023 in allen Generaldirektionen und Behörden des Bundesministeriums für Inneres Compliance-Beauftragte ernannt wurden. Im Dezember 2023 erhielten alle eine Schulung zur Nationalen Anti-Korruptionsstrategie, zum Nationalen Aktionsplan und zum Korruptionsstrafrecht durch den Chief Compliance Officer des Innenministeriums und das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung. Zusammen mit den Compliance-Beauftragten in den regionalen Polizeidirektionen der neun österreichischen Bundesländer gibt es derzeit insgesamt 30 Compliance-Beauftragte im Innenministerium. Sie sind die Anlaufstellen für alle Mitarbeiter in den jeweiligen Generaldirektionen, Agenturen usw. Compliance konzentriert sich auf Prävention, also auf die Stärkung des Compliance-Bewusstseins und den Schutz der Mitarbeiter durch Klärung des rechtlichen Rahmens (Rechte und Pflichten nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979/Vertragsbedienstetengesetz 1948), der Werte des Bundesministeriums für Inneres, durch individuelle Beratung (auf Anfrage) und Empfehlungen zu Themen, die im Verhaltenskodex des Bundesministeriums für Inneres enthalten sind.
30. Der Chief Compliance Officer nimmt auch an regelmäßigen Treffen der Compliance-Beauftragten der Ministerien im Bundeskanzleramt teil. Um den Kommunikationsprozess zwischen dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, den Ministerien und dem Bundeskanzleramt zu erleichtern, wurden außerdem in jedem Ministerium und im Bundeskanzleramt „Koordinatoren für die nationale Anti-Korruptionsstrategie“ ernannt. Diese sind die Ansprechpartner für die Bewertung einzelner Maßnahmen, die im Nationalen Aktionsplan zur Korruptionsbekämpfung ihrer Ministerien enthalten sind, und erfüllen auch eine Qualitätssicherungsaufgabe.
31. GRECO nimmt diese Informationen zur Kenntnis. In Bezug auf Teil (i) dieser Empfehlung begrüßt GRECO, dass die Nationale Anti-Korruptionsstrategie und ihr Nationaler Aktionsplan im Oktober 2023 verabschiedet wurden und Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption und zur Erhöhung der Integrität für PTEFs umfassen. Diese müssen noch eingeführt werden. Außerdem wurde die Durchführung von Integritätsprüfungen im Rahmen der Ernennung von PTEFs noch nicht behandelt.
32. GRECO stellt fest, dass in Bezug auf Teil (ii) alle Ministerien entweder „Selbsteinschätzungen“ der Risiken durchführen, um die Risikolandschaft in ihren Ministerien abzubilden, oder regelmäßige qualitative und quantitative umfassende Korruptionsanalysen durchführen, während andere noch über ein dezentrales

Risikomanagement verfügen. Dieser Teil der Empfehlung wurde zufriedenstellend umgesetzt, auch wenn nicht alle Ministerien PTEFs in ihr Risikomanagement einbeziehen. In diesem Zusammenhang ermutigt GRECO die Behörden, dafür zu sorgen, dass alle Ministerien ein Korruptionsrisikomanagement in Bezug auf PTEFs einführen.

33. In Bezug auf Teil (iii) begrüßt GRECO, dass in allen Ministerien Compliance-Beauftragte ernannt wurden. Es begrüßt auch die Ernennung von Koordinatoren für die nationale Anti-Korruptionsstrategie in jedem Ministerium und im Bundeskanzleramt. Dieser Teil der Empfehlung wurde daher vollständig umgesetzt.
34. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung ii teilweise umgesetzt wurde.

Empfehlung iii

35. *GRECO empfiehlt, dass ein Verhaltenskodex für Bundesminister und andere Personen, die mit Führungsaufgaben betraut sind, verabschiedet und veröffentlicht wird, der durch ein System ergänzt wird, das Orientierungshilfen und vertrauliche Beratung in Bezug auf Interessenkonflikte und andere integritätsrelevante Angelegenheiten bietet (Geschenke, Nebenbeschäftigungen, Kontakte zu Dritten und der Umgang mit vertraulichen Informationen) und einen glaubwürdigen und wirksamen Mechanismus zur Überwachung und Durchsetzung aufweist.*
36. Die Behörden berichten, dass eine der Maßnahmen im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur Korruptionsbekämpfung darin besteht, den Verhaltenskodex zur Verhinderung von Korruption im öffentlichen Dienst⁶ durch Bestimmungen zu ergänzen, die *speziell* für Generalsekretäre und Kabinettsmitarbeiter gelten (Nr. 1.8)⁷.
37. Die Behörden berichten außerdem, dass die Compliance-Abteilung des Bundeskanzleramtes derzeit einen Verhaltenskodex für Mitglieder der Bundesregierung ausarbeitet, der Interessenkonflikte, Unvereinbarkeiten, Lobbyarbeit und Risikobewertung abdeckt. Dieser Entwurf befindet sich noch in einem frühen Stadium und muss noch auf höheren Führungsebenen vorgestellt und diskutiert werden. Der Zeitplan für seine Verabschiedung ist daher schwer vorherzusagen. Die Behörden betonen jedoch, dass die im Entwurf des Kodex festgelegten vorbeugenden Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption auch in den Schulungen behandelt werden, die von der Compliance-Abteilung des Bundeskanzleramtes für PTEFs angeboten werden.
38. GRECO nimmt zur Kenntnis, dass der bestehende Verhaltenskodex zur Verhinderung von Korruption im öffentlichen Dienst (siehe Absätze 61-67 des Evaluierungsberichts) im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur Korruptionsbekämpfung durch Bestimmungen ergänzt wird, die speziell für Generalsekretäre und Kabinettsmitarbeiter

⁶ [Die VerANTWORTung liegt bei mir](#) wurde 2020 verabschiedet und gilt für alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst, einschließlich Generalsekretäre und Kabinettsmitarbeiter.

⁷ 1.8 – Verhaltenskodex speziell für Generalsekretäre und Kabinettsmitarbeiter – (Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport) – Ergänzung des Verhaltenskodex „Die VERANTWORTUNG liegt bei mir“ für Generalsekretäre und Kabinettsmitarbeiter – Veröffentlichung der Ergänzung des Verhaltenskodex.

gelten. GRECO nimmt außerdem zur Kenntnis, dass ein Entwurf für einen Verhaltenskodex für Mitglieder der Bundesregierung in Vorbereitung ist, und freut sich darauf, den Text zu erhalten, sobald er fertig ist. Dies reicht jedoch noch nicht aus, um diese Empfehlung als auch nur teilweise umgesetzt zu betrachten.

39. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung iii nicht umgesetzt wurde.

Empfehlung iv

40. *GRECO empfiehlt ((i) die Verabschiedung von Gesetzen zur Informationsfreiheit, die das Prinzip der Transparenz von Behörden verankern und das allgemeine Recht auf Zugang zu Dokumenten garantieren, in Übereinstimmung mit den Standards der Konvention des Europarates über den Zugang zu amtlichen Dokumenten (CETS 205); dass (ii) Informationen von öffentlichem Interesse von Amts wegen auf den Webseiten der Regierung und der Ministerien veröffentlicht werden; und dass (iii) wirksame Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismen geschaffen werden, um die ordnungsgemäße Umsetzung des Gesetzes sicherzustellen.*
41. Die Behörden berichten in Bezug auf Teil (i) dieser Empfehlung, dass Österreich zwar nicht Vertragspartei des Übereinkommens über den Zugang zu amtlichen Dokumenten (Tromsø-Konvention) ist, der Nationalrat jedoch im Januar eine Gesetzesreform zur Verabschiedung eines Informationsfreiheitsgesetzes verabschiedet hat, die am 26. Februar 2024 kundgemacht wurde (BGBl. I Nr. 5/2024 – die Reform tritt im September 2025 in Kraft). Die Reform hebt das Amtsgeheimnis im Verfassungsrang auf und normiert eine proaktive/von Amts wegen bestehende Pflicht zur Veröffentlichung für Behörden⁸. Es wird auch ein verfassungsrechtlich garantiertes Recht (Grundrecht) auf Zugang zu Informationen eingeführt, die sich im Besitz von Verwaltungsbehörden befinden (Absatz 2). Informationen können auch von Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmen angefordert werden, die sich mehrheitlich im Besitz des öffentlichen Sektors befinden und daher vom Rechnungshof geprüft werden (Absatz 3). Verwaltungsbehörden, Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichte, der Verwaltungsgerichtshof, der Verfassungsgerichtshof sowie der Nationalrat, der Bundesrat, der Rechnungshof und die Volksanwaltschaft müssen proaktiv (von Amts wegen) Informationen von allgemeinem Interesse auf ihren Websites veröffentlichen. Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern sind von dieser Verpflichtung ausgenommen, um ihre Verwaltungskapazität zu erhalten. Sie sind jedoch verpflichtet, Informationsanfragen zu erledigen (in Ausübung des Grundrechts auf Zugang zu Informationen).
42. Das gesamte Verfahren für den Zugang zu Informationen wurde beschleunigt und gestrafft, um es so direkt wie möglich und frei von Gebühren und Abgaben zu gestalten. In der Regel muss der Zugang innerhalb von vier Wochen (bisher acht Wochen) gewährt werden. Wird die Information nicht bereitgestellt, muss innerhalb von zwei Monaten (bisher sechs Monaten) ein Bescheid erlassen werden. Im Falle einer Beschwerde gegen den Bescheid muss das Verwaltungsgericht ebenfalls innerhalb von zwei Monaten (bisher sechs Monaten) entscheiden. Bei einer behaupteten Verletzung des Grundrechts

⁸ Siehe neuer Artikel 22a Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

auf Zugang zu Informationen kann beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde eingelegt werden.

43. Die Behörden berichten, dass sie gemäß Teil (ii) dieser Empfehlung nach dem neuen Artikel 22a Absatz 1 B-VG in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes verpflichtet sind, Informationen von allgemeinem Interesse auf ihren Websites von sich aus (von Amts wegen) zu veröffentlichen, wenn keine der verfassungsrechtlich festgelegten Ausnahmen (z. B. Datenschutzrecht) zutrifft.
44. Die Behörden berichten, dass im Hinblick auf Teil (iii) dieser Empfehlung Rundschreiben zur Einführung, mit denen die zur Bereitstellung von Informationen verpflichteten Stellen informiert werden, in Vorbereitung sind. Die zuständige Gebietskörperschaft wird Schulungen für ihre Mitarbeiter anbieten. Die Datenschutzbehörde soll die zur Bereitstellung von Informationen verpflichteten Stellen und Institutionen durch die Bereitstellung von Leitlinien und durch das Angebot von Weiterbildungen beraten und unterstützen. Sie sollte auch die Anwendung dieses Gesetzes evaluieren und die Öffentlichkeit informieren.⁹ Die Durchsetzbarkeit des neuen (Grund-)Rechts wird durch die Pflicht zur Erlassung eines Bescheids auf einen Antrag (bei negativem Bescheid/oder bei Säumnis) und den damit verbundenen Rechtsmitteln an die Verwaltungsgerichte bzw. in Datenschutzangelegenheiten an die Datenschutzbehörde gewährleistet. In beiden Fällen geht der Rechtsweg letztlich entweder bis zum Verfassungsgerichtshof – wenn eine Verletzung des verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Zugang zu Informationen geltend gemacht wird – oder bis zum Verwaltungsgerichtshof – wenn andere Rechtsverletzungen geltend gemacht werden. Wie im Falle anderen rechtswidrigen Verhaltens gelten zusätzliche dienst- und disziplinarrechtliche Konsequenzen.
45. GRECO nimmt diese positiven Schritte zur Kenntnis. In Bezug auf Teil (i) dieser Empfehlung begrüßt GRECO, dass eine spezielle Reform zur Einführung eines Gesetzes über die Informationsfreiheit verabschiedet wurde. Dies ist ein wichtiger Schritt nach vorne, der seit einem Jahrzehnt in Vorbereitung ist. Die Reform wird das Amtsgeheimnis im Rahmen des Verfassungsrechts abschaffen und eine proaktive/von Amts wegen geltende Pflicht zur Veröffentlichung für Behörden standardisieren. Es wird ein verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf den Zugang zu Informationen von Verwaltungsbehörden eingeführt und das gesamte Verfahren betreffend den Zugang zu Informationen wurde beschleunigt und gestrafft, um es so direkt wie möglich zu gestalten und von Gebühren und Abgaben zu befreien. Die Zeit und die Erfahrung werden zeigen, ob die kürzlich eingeführten gesetzlichen Bestimmungen weiterer Anpassungen bedürfen. Dieser Teil der Empfehlung wurde erfüllt.
46. In Bezug auf Teil (ii) stellt GRECO fest, dass Behörden (d. h. auch Regierung und Ministerien, wie empfohlen) verpflichtet sind, Informationen von allgemeinem Interesse auf ihren Websites von sich aus (von Amts wegen) zu veröffentlichen, sofern keine der verfassungsrechtlich festgelegten Ausnahmen (z. B. Datenschutzgesetz) zutrifft. Auch dieser Teil der Empfehlung wurde somit erfüllt.

⁹ Siehe § 15 des Informationsfreiheitsgesetzes.

47. In Bezug auf Teil (iii), die Durchsetzung des Gesetzes, nimmt GRECO zur Kenntnis, dass das Recht auf Zugang zu Informationen durch die Pflicht der betreffenden Behörde, im Falle einer negativen Antwort auf einen Antrag auf Informationen eine Entscheidung zu treffen, gewährleistet ist. Gegen diese Entscheidung kann vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Beschwerde eingelegt werden, gegen dessen Entscheidung wiederum je nach behaupteter Rechtsverletzung vor dem Verfassungsgerichtshof Beschwerde oder dem Verwaltungsgerichtshof Revision erhoben werden kann. Um die ordnungsgemäße Umsetzung des Gesetzes zu gewährleisten, erhalten die zur Auskunft verpflichteten Personen Rundschreiben zur Durchführung. Die Mitarbeiter erhalten außerdem Schulungen durch die zuständige Gebietskörperschaft, die die Anwendung des neuen Gesetzes evaluiert und die Öffentlichkeit informiert. GRECO kommt daher zu dem Schluss, dass auch diesem Teil der Empfehlung entsprochen wurde.
48. GRECO kommt daher zu dem Schluss, dass die Empfehlung iv zufriedenstellend umgesetzt wurde.

Empfehlung v

49. *GRECO empfiehlt, dass die Transparenz von Gesetzen, die von der Regierung ausgehen, weiter verbessert wird, indem (i) ein erweitertes Begutachtungsverfahren für Gesetzesentwürfe als Regel vorgeschrieben wird; (ii) angemessene gesetzliche Fristen für Begutachtungen festgelegt werden; und (iii) der legislative Fußabdruck, der alle externen Interventionen von Beginn des Entwurfsprozesses an verfolgt, einschließlich der Details über den Initiator des Vorschlags, öffentlich zugänglich gemacht wird .*
50. Die Behörden weisen erneut darauf hin, dass es gesetzliche Bestimmungen über die Fristen für das vorparlamentarische Begutachtungsverfahren gibt, die vorsehen, dass die Begutachtungsfrist für Regelungsvorhaben in der Regel sechs Wochen betragen muss (§ 9 Absatz 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben [WFA-Grundsatz-Verordnung – WFA-GV], BGBl. II Nr. 489/2012). Wird die Pflicht zur Gewährung einer angemessenen Begutachtungsfrist jedoch nicht eingehalten, hat dies keine Auswirkungen auf nachfolgende Gesetzgebungsverfahren oder die Gültigkeit des erlassenen Gesetzes. Die Behörden verweisen auch auf das (neue) parlamentarische Begutachtungsverfahren, auf das bereits im Evaluierungsbericht (Ziffer 77) hingewiesen wurde. Dieses Verfahren hat sich seit seinem Inkrafttreten bewährt. Zwischen dem 1. Jänner 2022 und dem 15. Dezember 2022 wurden im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsprozesses 196 723 Stellungnahmen von Experten und Bürgern eingereicht. Zwischen dem 1. Jänner 2023 und dem 15. Dezember 2023 wurden auf der Website des Parlaments 29 558 Kommentare von Experten und Bürgern eingereicht. Diese Kommentare wurden insgesamt 31 381 Mal aufgegriffen.
51. GRECO nimmt diese Informationen zur Kenntnis, insbesondere das neue parlamentarische Begutachtungsverfahren, das bereits im Evaluierungsbericht (siehe Absätze 77-81) vorgestellt und analysiert wurde. GRECO begrüßt die erfolgreiche Einführung dieses Verfahrens und würdigt die von den Behörden vorgelegten Zahlen zu

den bisher in diesem Bereich gesammelten Erfahrungen. GRECO bekräftigt, dass im Evaluierungsbericht anerkannt wird, dass sich die Praxis in Bezug auf öffentliche Konsultationen und angemessene Fristen verbessert hat. Dennoch bleibt die Tatsache bestehen, dass es sich hierbei nur um eine Möglichkeit handelt, die nicht gesetzlich vorgeschrieben ist (und nicht befolgt werden muss). Zu den einzelnen Elementen dieser Empfehlung, d. h. der Anforderung einer erweiterten Begutachtung als Hauptregel (nicht als Möglichkeit) und der Bereitstellung eines legislativen Fußabdrucks, wurden keine neuen Entwicklungen gemeldet.

52. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung v nicht umgesetzt wurde.

Empfehlung vi

53. *GRECO empfiehlt, (i) dass detaillierte Regeln für die Art und Weise eingeführt werden, in der Personen mit Top-Exekutivfunktionen mit Lobbyisten und Drittparteien interagieren, die versuchen, Einfluss auf die gesetzgeberischen und auf anderen Aktivitäten der Regierung zu nehmen; (ii) dass ausreichende Einzelheiten über solche Treffen und Konsultationen offengelegt werden (z.B. die Identität der Person(en), mit der (und in deren Namen) das (die) Treffen stattfand(en) und die spezifischen Themen der Diskussion), einschließlich der Veröffentlichung der Agenden der mit Top-Exekutivfunktionen betrauten Personen.*
54. Die Behörden berichten, dass diese Empfehlung in der neuen Legislaturperiode nach den Wahlen im September 2024 erneut geprüft wird.
55. GRECO nimmt zur Kenntnis, dass in Bezug auf diese Empfehlung noch keine Schritte unternommen wurden und sie nach den Parlamentswahlen im September 2024 geprüft wird. GRECO freut sich darauf, zu gegebener Zeit ein Update der Behörden zu dieser Empfehlung zu erhalten.
56. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung vi nicht umgesetzt wurde.

Empfehlung vii

57. *GRECO empfiehlt, die Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten zu verstärken, und zwar (i) durch eine klare Definition von (tatsächlichen, potentiellen und vermeintlichen) Interessenkonflikten im öffentlichen Dienst; (ii) durch eine Sensibilisierung für den praktischen Umgang mit solchen Situationen, insbesondere dadurch, dass Personen mit Führungsaufgaben eine Schulung zur Erkennung und Verhinderung von Interessenkonflikten und damit zusammenhängenden Integritätsfragen erhalten, wenn sie ihr Amt antreten und danach in regelmäßigen Abständen; und (iii) durch die Erhebung von Statistiken über Interessenkonflikte und getroffene Maßnahmen.*
58. Die Behörden berichten, dass für Teil (i) dieser Empfehlung im Rahmen des Aktionsplans für die Nationale Anti-Korruptionsstrategie 2023-2025 eine der Maßnahmen darin besteht, die Regeln für Interessenkonflikte (Nr. 4.9) weiterzuentwickeln. Darüber hinaus wird im neuen Verhaltenskodex für Mitglieder der Bundesregierung eine Definition von

Interessenkonflikten festgelegt. Zu den bisherigen Entwicklungen gehört die Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 durch die Dienstrechts-Novelle 2024, die am 18. September 2024 vom Nationalrat verabschiedet wurde. Darin werden Interessenkonflikte (§ 43 Abs. 2) wie folgt definiert: *„Die Beamtin oder der Beamte hat in ihrem oder seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer oder seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Dabei hat sie oder er insbesondere tatsächliche und vermeintliche Interessenkonflikte zu vermeiden, soweit dies zumutbar ist. Ein solcher Interessenkonflikt liegt vor, wenn die Beamtin oder der Beamte aufgrund von bestehenden persönlichen Interessen ihre oder seine Aufgaben nicht in voller Unvoreingenommenheit, Unparteilichkeit und Objektivität wahrnehmen kann (tatsächlicher Interessenkonflikt) oder ein solcher Anschein erweckt werden könnte (vermeintlicher Interessenkonflikt).“* Es wird auch eine obligatorische Führungskräfteausbildung eingeführt (§ 32).

59. In Bezug auf Teil (ii) der Empfehlung verweisen die Behörden auf Initiativen, die in mehreren Ministerien entwickelt wurden. Als Beispiele berichten sie, dass die Compliance-Abteilung des Bundeskanzleramtes eine umfassende Definition von Interessenkonflikten im öffentlichen Dienst auf ihrer Intranetseite veröffentlicht hat. Darüber hinaus erhalten alle PTEFs im Bundeskanzleramt eine Schulung zur Übernahme ihrer Aufgaben (und anschließend regelmäßig) durch die Compliance-Abteilung des Bundeskanzleramtes. Alle Ministerien wurden gebeten, diese Art von Schulung für ihre jeweiligen Minister und Staatssekretäre einzuführen.
60. Ein weiteres Beispiel ist das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, das seinen Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst um ein Addendum erweitert hat, das sich auf Bereiche konzentriert, die für Bedienstete in Ausübung ihres Amtes relevant sind, z. B. die Annahme von Geschenken oder anderen Vergünstigungen sowie Nebentätigkeiten. Die Verwaltungsakademie des Bundes bietet außerdem umfangreiche Schulungs- und Weiterbildungsprogramme in den Bereichen Korruptionsprävention, Compliance und Integrität an, die auch im Aktionsplan zur Nationalen Anti-Korruptionsbekämpfung (Nr. 6.12) vorgesehen sind¹⁰.
61. Ein weiteres Beispiel ist das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, das Schulungen für PTEFs (in den Jahren 2023 und 2024) durchführte, um das Bewusstsein für den praktischen Umgang mit, die Identifizierung und die Verhinderung von Interessenkonflikten zu schärfen. Im Rahmen dieser Schulung erhielten alle PTEFs Richtlinien zur Verhinderung von Korruption mit einem Abschnitt über den Umgang mit Interessenkonflikten.

¹⁰ 6.12 – Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich Korruptionsprävention, Compliance und Integrität – (Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport) – Seminare und Onlineangebote im Bildungsprogramm der Verwaltungsakademie des Bundes – Teilnahme an den Seminaren und Onlineangeboten im Bildungsprogramm der Verwaltungsakademie des Bundes; stellenspezifische Inhouse-Seminare der Verwaltungsakademie des Bundes; Teilnahme an den on Demand stattfindenden Seminaren der Verwaltungsakademie des Bundes. Mindestens 5 unterschiedliche Compliance-Seminar- bzw. Online-Angebote pro Jahr.

62. Im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten wird derzeit eine spezielle Schulung für PTEFs vorbereitet. Eine mögliche Zusammenarbeit mit dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung wird derzeit diskutiert.
63. Im Bundesministerium für Landesverteidigung wird intern die Integration von maßgeschneiderten Schulungen oder Tutorien für PTEFs bei Amtsantritt durch Compliance-Spezialisten und danach in regelmäßigen Abständen diskutiert. Bei Bedarf finden jedoch bereits regelmäßige Konsultationen und Beratungsanfragen zwischen PTEFs und für Compliance-Fragen zuständigen Direktoren statt.
64. Das neue Management-Entwicklungsprogramm des Bundesministeriums für Inneres („Erfolgreich Führen, Reflektieren, Erkennen, Weiterentwickeln“) befindet sich in der Pilotphase und richtet sich an 200 Mitarbeiter in Führungspositionen. Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung plant, einen Beitrag zu diesem Programm zum Thema Korruptionsprävention zu leisten. Die Behörden verweisen auch auf eine jährliche (freiwillige) Schulung zum Thema Korruption, die vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung für bis zu 50 Mitarbeiter dieses Ministeriums angeboten wird.
65. Ähnliche Beispiele liefern die Behörden für das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Alle bieten Schulungen zur Verhinderung von Korruption an – einschließlich Schulungen zu Interessenkonflikten, Compliance und Integrität für alle ihre Mitarbeiter, einschließlich PTEFs.
66. In Bezug auf Teil (iii) führen die Behörden das Beispiel des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport an, das aufgrund der großen Anzahl möglicher Kontaktpersonen/-stellen innerhalb seiner Organisationsstrategie weder über Statistiken zu Interessenkonflikten noch über ergriffene Maßnahmen verfügt. In ähnlicher Weise führt das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten nur Aufzeichnungen (die für statistische Zwecke verwendet werden können) über Interessenkonflikte, die von der Compliance-Abteilung überprüft werden müssen oder ihr zur Kenntnis gebracht werden. Das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft führen hingegen Statistiken über Interessenkonflikte.
67. GRECO nimmt diese Informationen zur Kenntnis. In Bezug auf Teil (i) dieser Empfehlung begrüßt GRECO, dass eine Maßnahme im Rahmen des Aktionsplans für die Nationale Anti-Korruptionsstrategie 2023-2025 darauf abzielen wird, die Regeln für Interessenkonflikte (Nr. 4.9) weiter zu entwickeln, und dass eine Definition von Interessenkonflikten im Verhaltenskodex für Mitglieder der Bundesregierung vorgesehen sein wird. Zu Teil (ii) haben die Behörden Beispiele für die Sensibilisierung und Schulung zu Interessenkonflikten und damit zusammenhängenden Integritätsfragen (bei Amtsantritt und in regelmäßigen Abständen) für die 12

Ministerien vorgelegt und damit diesen Teil der Empfehlung aufgegriffen. Was Teil (iii) betrifft, so sind bei der Erhebung von Statistiken über Interessenkonflikte und die ergriffenen Maßnahmen Hindernisse aufgetreten, die noch behandelt werden müssen.

68. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung vii teilweise umgesetzt wurde.

Empfehlung viii

69. *GRECO empfiehlt, dass (i) ein angemessener Mechanismus zur Überprüfung der verschiedenen Offenlegungspflichten von Personen, die mit Top-Exekutivfunktionen betraut sind, in Bezug auf eingeschränkte oder verbotene Aktivitäten eingeführt wird; und (ii) Unvereinbarkeitsentscheidungen öffentlich zugänglich gemacht werden.*
70. Die Behörden bekräftigen in Bezug auf Teil (i) dieser Empfehlung die Bedingungen, die für Nebenbeschäftigungen gelten, und erklären, dass derzeit weitere Bewertungen und Anpassungen in Betracht gezogen werden, um den Empfehlungen Rechnung zu tragen.
71. Zu Teil (ii) dieser Empfehlung berichten die Behörden, dass seit dem Inkrafttreten des WZEVI-Gesetzes am 1. Juli 2023¹¹ alle Bekanntmachungen (einschließlich Disqualifikationsentscheidungen), die zuvor im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht wurden, nun auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes ([EVI](#))¹² veröffentlicht werden müssen.
72. GRECO nimmt diese Informationen zur Kenntnis. In Bezug auf Teil (i) dieser Empfehlung bekräftigen die Behörden die bereits im Evaluierungsbericht berücksichtigte Situation, weisen jedoch darauf hin, dass Anpassungen des derzeitigen Systems in Betracht gezogen werden. GRECO bekräftigt seine Besorgnis über das Fehlen einer echten Kontrolle bei der Aufdeckung von Interessenkonflikten von PTEFs, was eine kritische Lücke darstellt. Dies untergräbt die Integrität der Institutionen und muss noch behandelt werden.
73. In Bezug auf Teil (ii) begrüßt GRECO, dass nach dem neuen WZEVI-Gesetz (BGBl. I Nr. 46/2023) die Bekanntmachungen des Bundeskanzlers über Unternehmen, Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretäre (die freiberuflich tätig sind und an die keine Aufträge vergeben werden dürfen) nun auf der öffentlich zugänglichen elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes veröffentlicht werden müssen. Dies steht im Einklang mit Empfehlung viii, Teil (ii).
74. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung viii teilweise umgesetzt wurde.

Empfehlung ix

75. *GRECO empfiehlt, (i) dass Regeln/Beschränkungen für Bundesminister und Staatssekretäre für die Zeit nach der Beschäftigung festgelegt werden und für alle anderen Personen, die mit Top-Exekutivfunktionen betraut sind, weiter verstärkt*

¹¹ BGBl. I Nr. 46/2023.

¹² Siehe § 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Wiener Zeitung GmbH und die Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (WZEVI-Gesetz).

werden, auch durch die Festlegung von angemessenen Wartefristen; und (ii) dass ein effektiver Überwachungsmechanismus für diese Regeln eingerichtet wird.

76. Die Behörden bekräftigen für Teil (i) dieser Empfehlung, dass das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 bereits Regelungen zu Vorschriften/Beschränkungen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses enthalten. Sie erklären, dass es zwar einen breiten Konsens für eine Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Gesetze gibt, dies jedoch die Verabschiedung mehrerer Gesetze erfordern würde, was den Prozess komplex und langwierig machen würde. Eine Änderung hat es jedoch gegeben: Im Juli 2024 hat der Nationalrat einstimmig eine dreijährige Karenzzeit für Verfassungsrichter beschlossen, d. h. in den drei Jahren vor der Ernennung zum Verfassungsrichter darf ein Kandidat nicht Mitglied einer Regierung, einer Landesregierung, des Nationalrats, des Bundesrats, eines Landtages oder des Europäischen Parlaments oder Angestellter oder Beamter einer politischen Partei gewesen sein.
77. Was Teil (ii) dieser Empfehlung betrifft, so berichten die Behörden, dass die Dienstrechts-Novelle 2024, die am 18. September 2024 vom Nationalrat verabschiedet wurde, eine Bestimmung enthält, die die Einhaltung der bestehenden Bestimmungen betreffend Folgebeschäftigungen sicherstellen soll. Bedienstete müssen nun schriftlich und nachweislich über diese Vorschriften informiert werden (§ 20 Abs. 3c und § 61 Abs. 5 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes oder § 30a Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948).
78. GRECO nimmt zur Kenntnis, dass sich die Behörden für Teil (i) dieser Empfehlung auf das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 beziehen, die im Evaluierungsbericht berücksichtigt wurden (siehe Absatz 123). Es wurden keine weiteren Fortschritte in Bezug auf die Regelungen für Minister und Staatssekretäre nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gemeldet. Zu Teil (ii) nimmt GRECO die Dienstrechts-Novelle 2024 zur Kenntnis, nach der Bedienstete nun schriftlich und nachweislich über die Regelungen betreffend Folgebeschäftigungen informiert werden müssen. Es gibt jedoch keine Hinweise auf einen wirksamen Überwachungsmechanismus.
79. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung ix nicht umgesetzt wurde.

Empfehlung x

80. *GRECO empfiehlt, das bestehende System zur Abgabe von Vermögenserklärungen für alle Personen, die mit Top-Exekutivfunktionen betraut sind (einschließlich der Generalsekretäre und Kabinettsmitarbeiter), weiterzuentwickeln, indem (i) die Kategorien der offenzulegenden Vermögenswerte erweitert werden und eine genauere Aufschlüsselung vorgesehen wird; (ii) die elektronische Übermittlung von Vermögenserklärungen vorgeschrieben wird; (iii) Vermögenserklärungen veröffentlicht werden; und (iv) die Aufnahme finanzieller Informationen über Partner und unterhaltsberechtigten Familienangehörigen in diese Erklärungen in Betracht gezogen wird (wobei letztere Informationen nicht unbedingt veröffentlicht werden müssen).*

81. Die Behörden berichten, dass der Aktionsplan für die Nationale Anti-Korruptionsstrategie 2023–2025 bereits eine Maßnahme zur Weiterentwicklung der Regeln für Integritätsprüfungen (Nr. 4.8) enthält.
82. Die Behörden bekräftigen außerdem, dass die bestehenden Vorschriften für Finanzerklärungen Meldepflichten sowie zusätzliche Pflichten enthalten, wie z. B. Beschränkungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für die Lieferung von Waren und Dienstleistungen an Unternehmen, die sich im Besitz bestimmter Regierungsmitglieder befinden. Darüber hinaus gelten die Meldepflichten auch für Mitglieder des Nationalrats und Mitglieder des Bundesrats. Außerdem unterliegen die Mitglieder dieser Gremien einem Verhaltenskodex, der 2021 veröffentlicht wurde¹³. Aufgrund des komplexen Systems von Zuständigkeiten und Interessengruppen wäre die Verabschiedung mehrerer Gesetze erforderlich, um das bestehende System der Finanzberichterstattung für alle PTEFs weiterzuentwickeln. Dies wäre ein schwieriges und zeitaufwändiges Unterfangen.
83. GRECO stellt fest, dass dem, was bereits im Evaluierungsbericht der fünften Runde beschrieben wurde, nichts Neues hinzugefügt wurde. GRECO nimmt zur Kenntnis, dass die Behörden die Absicht haben, sich mit dieser Empfehlung zu befassen, dass es aber derzeit keine konkreten Entwicklungen gibt.
84. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung x nicht umgesetzt wurde.

Empfehlung xi

85. *GRECO empfiehlt, (i) die Sicherstellung einer substantiellen Überprüfung der finanziellen Erklärungen von Personen, die mit Top-Exekutivfunktionen betraut sind; und (ii) die Sicherstellung angemessener Ressourcen, Prüfmöglichkeiten und Durchsetzungsmaßnahmen zu diesem Zweck.*
86. Die Behörden berichten, dass der Aktionsplan für die Nationale Anti-Korruptionsstrategie 2023–2025 eine Maßnahme zur Weiterentwicklung der Regeln für Integritätsprüfungen (Nr. 4.8) enthält. Die Weiterentwicklung des Finanzerklärungssystems wird angemessene Ressourcen, Prüfungskapazitäten und Durchsetzungsmaßnahmen umfassen.
87. GRECO stellt fest, dass in diesem Bereich keine neuen konkreten Entwicklungen gemeldet wurden. Die Behörden geben an, dass sie beabsichtigen, sich mit dieser Empfehlung zu befassen, dies ist jedoch noch nicht geschehen.
88. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung xi nicht umgesetzt wurde.

Empfehlung xii

89. *GRECO empfiehlt sicherzustellen, dass strafrechtliche Ermittlungen gegen Personen, die mit Top-Exekutivfunktionen betraut sind und im Verdacht stehen, korruptionsbezogene*

¹³ [Verhaltensregeln und Praxisleitfaden für ParlamentarierInnen.](#)

Straftaten begangen zu haben, nicht durch unangemessene Einmischung behindert werden, indem ausreichende Ressourcen und ein rechtlicher Rahmen bereitgestellt werden, die die operative Unabhängigkeit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) sicherstellen, unter anderem durch eine Neuordnung der regelmäßigen Berichterstattung an das Bundesministerium für Justiz.

90. Die Behörden bekräftigen, dass die 2021 eingesetzte Arbeitsgruppe im September 2022 einen umfassenden [Abschlussbericht](#) vorgelegt hat, der bereits im Evaluierungsbericht berücksichtigt wurde (siehe Absatz 140). Zu den Empfehlungen des Abschlussberichts gehört die Abschaffung des Rechts des Bundesministers für Justiz, in einzelnen Strafsachen Weisungen zu erteilen, wofür die Verfassung geändert werden muss. Dies kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit geschehen, was einen breiten Konsens unter den im Parlament vertretenen Parteien erfordert. Die Verhandlungen über die Reform dauern noch an. Bisher wurde jedoch innerhalb der Regierungskoalition keine politische Einigung über die wichtigsten Aspekte der Reform erzielt, und es wurden lediglich interne technische Vorbereitungen für einen Entwurf getroffen, der derzeit auf weitere politische Leitlinien wartet.
91. Was die Berichtspflichten betrifft, so ist die letzte Überarbeitung des Berichtspflichtenerlasses am 10. Dezember 2023 in Kraft getreten. Sie präzisiert und vereinfacht einige der bereits bestehenden Berichtspflichten weiter, um ihre einheitliche Anwendung durch die (Ober) Staatsanwaltschaften zu gewährleisten. Eine weitere Reduzierung der regelmäßigen Berichtspflichten der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (sowie anderer Staatsanwaltschaften) an die Oberstaatsanwaltschaft und das Bundesministerium für Justiz kann nur durch eine Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes erreicht werden. In diesem Zusammenhang betonen die Behörden jedoch, dass die Berichtspflichten in erster Linie dazu dienen, die Qualität der staatsanwaltlichen Arbeit zu gewährleisten. Sie gelten nur für eine sehr begrenzte Anzahl von Strafsachen, d. h. für Fälle von besonderem öffentlichen Interesse.
92. Die Behörden erklären, dass der Bundesminister für Justiz einen *Weisungsrat* eingerichtet hat, um jeglichen Anschein einer politischen Einflussnahme auf die Arbeit der (Ober) Staatsanwaltschaften zu vermeiden. Dabei handelt es sich um einen unabhängigen Beirat, der der Generalprokuratur angegliedert ist und dessen Aufgabe es ist, unverbindliche Stellungnahmen zu allen Strafsachen abzugeben, an denen der Bundesminister für Justiz beteiligt ist.
93. Sollte der Bundesminister für Justiz der Stellungnahme des Weisungsrats nicht Folge leisten wollen, muss er eine Begründung vorlegen, die in den jährlichen Weisungsbericht an das Parlament aufgenommen wird. Die „fachspezifische“ Aufsicht und Unterstützung der Oberstaatsanwaltschaften und des Bundesministeriums für Justiz, die dem Weisungsrat bestimmte Strafsachen zur Stellungnahme vorzulegen haben, und die damit verbundene Transparenz stellen sicher, dass es keine unzulässige Einflussnahme oder Einmischung in die Ermittlungsarbeit der Staatsanwaltschaften (einschließlich der

Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption) gibt.

94. GRECO nimmt diese Informationen zur Kenntnis, von denen ein Großteil bereits im Evaluierungsbericht berücksichtigt wurde (siehe insbesondere Absätze 139-140). GRECO stellt außerdem fest, dass der Schwerpunkt der Behörden hauptsächlich auf den Berichtspflichten gegenüber dem Bundesministerium für Justiz liegt. Insbesondere wird für die Abschaffung des Rechts des Bundesministers für Justiz, in einzelnen Strafsachen Weisungen zu erteilen, eine Verfassungsänderung erforderlich sein. GRECO nimmt zur Kenntnis, dass der Erlass über die Berichtspflichten inzwischen überarbeitet wurde (er trat im Dezember 2023 in Kraft) und die bestehenden Berichtspflichten präzisiert und vereinfacht wurden, um eine einheitliche Anwendung durch die (Ober) Staatsanwaltschaften zu gewährleisten.
95. GRECO nimmt auch zur Kenntnis, dass eine weitere Reduzierung der Berichtspflichten eine Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes erfordern würde. In diesem Zusammenhang möchte GRECO erneut darauf hinweisen, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass Schutzmaßnahmen vorhanden sind, damit Korruptionsermittlungen ohne politische oder sonstige unzulässige Einflussnahme durchgeführt werden können. Darüber hinaus stellt GRECO fest, dass die Frage der Bereitstellung ausreichender Ressourcen und eines Rechtsrahmens zur Sicherung der operativen Unabhängigkeit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) nicht behandelt wurde.
96. GRECO stellt fest, dass insgesamt einige Fortschritte erzielt wurden. Es muss jedoch noch mehr getan werden, um dieser Empfehlung vollständig nachzukommen, wie oben erläutert.
97. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung xii teilweise umgesetzt wurde.

Verhinderung von Korruption und Förderung von Integrität bei Strafverfolgungsbehörden

Empfehlung xiii

98. *GRECO empfiehlt, (i) das System des Risikomanagements bei der Strafverfolgung zu verbessern und dabei besonderes Augenmerk auf die politische Einmischung in Ermittlungen, Beförderungen, Ernennungen in höhere Positionen, Interessenkonflikte und Transparenz beim Sponsoring der Polizei zu legen; (ii) einen regelmäßigen Bewertungsmechanismus einzurichten, an dem die Compliance-Beauftragten mitwirken; und (iii) die festgestellten Hauptrisiken in den nationalen zweijährigen Aktionsplan zur Korruptionsbekämpfung zu integrieren.*
99. Die Behörden geben an, dass das Risikomanagement im Bundesministerium für Inneres Teil (i) dieser Empfehlung dezentralisiert ist. Das operative Risikomanagement wird von den zuständigen Organisationseinheiten durchgeführt, in denen das technische Fachwissen vorhanden ist. Das Kompetenzzentrum für Risikomanagement, eine separate Organisationseinheit, koordiniert zentral die Erstellung von Richtlinien und Grundsätzen sowie die Anwendung des Risikomanagements im Bundesministerium für

Inneres und den ihm unterstellten Behörden. Ein neuer Grundsatzterlass zum Risikomanagement im Bundesministerium für Inneres wird die Grundlage für Maßnahmen in diesem Bereich bilden (siehe oben, unter Empfehlung ii).

100. In Bezug auf Teil (ii) dieser Empfehlung erklären die Behörden, dass mit dem neuen Grundsatzterlass auch ein regelmäßiger Bewertungsmechanismus eingeführt wird.
101. In Bezug auf Teil (iii) dieser Empfehlung erklären die Behörden, dass die Hauptrisiken durch diesen neuen Grundsatzterlass ermittelt werden, der auch Verantwortlichkeiten zuweisen wird. Dies wird im nächsten Aktionsplan zur Korruptionsbekämpfung für 2026–2028 erscheinen, der 2025 ausgearbeitet wird.
102. GRECO nimmt diese Informationen zur Kenntnis, aus denen hervorgeht, dass alle drei Teile dieser Empfehlung erst in einem neuen Grundsatzterlass zum Risikomanagement im Rahmen des nächsten Aktionsplans zur Korruptionsbekämpfung für 2026-2028 behandelt werden.
103. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung xiii nicht umgesetzt wurde.

Empfehlung xiv

104. *GRECO empfiehlt, dass (i) Vorkehrungen getroffen werden, damit Beförderungen in der Polizei frei von jeglicher Voreingenommenheit und Diskriminierung ablaufen, einschließlich politischer Zugehörigkeit oder anderer Interessenkonflikte; (ii) das Auswahlverfahren für leitende Positionen in der Strafverfolgung wettbewerbsorientiert, transparent und leistungsorientiert, frei von unzulässiger politischer Einmischung durchzuführen und Rechtsmittelmöglichkeiten vorzusehen; und (iii) ein System regelmäßiger Beurteilungen einzuführen und die Ergebnisse dieser Beurteilungen bei Entscheidungen über den beruflichen Aufstieg zu berücksichtigen.*
105. Die Behörden bekräftigen für die Teile (i) und (ii) dieser Empfehlung, dass die Auswahlverfahren und Ernennungen für Stellen in der Polizeiverwaltung in Übereinstimmung mit dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, dem Ausschreibungsgesetz 1989, dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und dem Frauenförderungsplan (unter Einbeziehung der Personalvertretungsorgane und der Möglichkeit, eine Diskriminierungsbeschwerde bei einem unabhängigen Gericht einzureichen) durchgeführt werden. Die Behörden erklären, dass das Ausschreibungsgesetz 1989 umfangreiche Bestimmungen enthält, die ein faires und transparentes Besetzungsverfahren im Bundesdienst gewährleisten sollen (siehe insbesondere § 5 und § 7 Abs. 2, § 10 des Ausschreibungsgesetzes 1989). Darüber hinaus erklären die Behörden, dass die Auswahl des mittleren Managements in der Polizeiverwaltung mittels eines automatisierten objektiven Multiple-Choice-Verfahrens erfolgt.
106. Insbesondere in Bezug auf Teil (ii) der Empfehlung berichten die Behörden, dass die Auswahl für leitende und oberste Führungspositionen in der Polizeiverwaltung im Rahmen des Auswahlverfahrens der Fachhochschule Wiener Neustadt für die Bachelor-Studiengänge „Polizeiführung“ oder die Master-Studiengänge „Strategisches

Sicherheitsmanagement“ erfolgt. Sie fällt daher nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres. Für interne Bewerber, die nicht dem Ausschreibungsgesetz 1989 unterliegen, werden dennoch Auswahlgespräche geführt, um eine größtmögliche Transparenz und Objektivität im Auswahlverfahren zu gewährleisten.

107. Die Behörden bekräftigen außerdem, dass im Zusammenhang mit Teil (iii) dieser Empfehlung ein System regelmäßiger Beurteilungen im Zusammenhang mit einer Entscheidung über die berufliche Weiterentwicklung 1994 revidiert wurde und am 1. Januar 1995 in Kraft trat (Bundesgesetzblatt I Nr. 550/1994).
108. GRECO nimmt diese Informationen zur Kenntnis. Was Teil (i) dieser Empfehlung betrifft, so wurden die von den Behörden bereitgestellten Informationen bereits im Evaluierungsbericht berücksichtigt (siehe Absatz 179). Die Bedenken von GRECO in Bezug auf Teil (i) betreffen politische Voreingenommenheit/Präferenzen bei der Beförderung von Polizeibeamten. Diese Voreingenommenheit/Präferenz wird durch Statistiken über Diskriminierungsmeldungen an die Bundesgleichbehandlungskommission bestätigt. GRECO bedauert, dass es in dieser Hinsicht keine neuen Entwicklungen gibt.
109. GRECO stellt fest, dass ein Teil der zu Teil (ii) dieser Empfehlung eingegangenen Informationen auch im Evaluierungsbericht behandelt wurde (siehe Absatz 180). GRECO stellt fest, dass die neuen Informationen zur Besetzung von Führungspositionen nach wie vor nicht auf seine Bedenken hinsichtlich dieses Teils der Empfehlung eingehen, nämlich dass bei der Besetzung von Führungspositionen eine noch ausgeprägtere politische Voreingenommenheit besteht. Dies geht sogar so weit, dass die Verdienste der Kandidaten in den Hintergrund gedrängt werden. Dies wurde nicht angesprochen, da die Behörden auf bestehende Gesetze verweisen, die sich nicht mit diesem Thema befassen.
110. GRECO stellt fest, dass im Zusammenhang mit Teil (iii) dieser Empfehlung, in der die Einführung regelmäßiger Beurteilungen gefordert wird, keine neuen Entwicklungen gemeldet wurden.
111. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung xiv nicht umgesetzt wurde.

Empfehlung xv

112. *GRECO empfiehlt, (i) die Durchführung von Schulungen für alle Ebenen der Strafverfolgungsbehörden, einschließlich der Führungsebene, zu Interessenkonflikten und zu den Möglichkeiten, diese zu verhindern, anzugehen und zu bewältigen; (ii) die ständige Überprüfung der Umsetzung der Regeln zum Umgang mit Interessenkonflikten, samt einer angemessenen Weiterverfolgung und strengen Durchsetzung im Falle von Verstößen.*
113. Die Behörden berichten, dass die Sicherheitsakademie des Bundesministeriums für Inneres in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung für Teil (i) dieser Empfehlung grundlegende und

weiterführende Schulungen zur Korruptionsbekämpfung anbietet. Die Grundausbildung des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung bietet Polizeibeamten maßgeschneiderte Fachvorträge zur Korruptionsbekämpfung an. Grundausbildungsprogramme¹⁴ stellen dann sicher, dass angehende Führungskräfte in der Polizei ein tiefgreifendes Verständnis für die Verhinderung von Korruption entwickeln und bei ihrer beruflichen Tätigkeit die höchsten ethischen Standards einhalten. Darüber hinaus werden in der Grundausbildung die Werte und Ziele des Bundesministeriums für Inneres vermittelt, welche die Grundlage aller polizeilichen Tätigkeiten bilden. Dazu gehört auch der Verhaltenskodex des Ministeriums.

114. Die Behörden erklären außerdem, dass Manager und alle Führungskräfte strengen Schulungsprogrammen zur Korruptionsbekämpfung unterliegen (von der Polizeigrundausbildung bis zur mittleren Führungsebene).¹⁵ Die Schulung soll ihnen dabei helfen, Interessenkonflikte und damit verbundene Integritätsprobleme zu erkennen und zu verhindern.
115. Derzeit sind im jährlichen Seminarprogramm der Sicherheitsakademie keine allgemeinen Schulungen zur Korruptionsbekämpfung enthalten, mit Ausnahme der direkt vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung organisierten Schulungen. Die Inhalte des jährlichen Seminarprogramms basieren in erster Linie auf den Ergebnissen der Mitarbeitergespräche des Ministeriums, die Bereiche aufzeigen, in denen weitere Schulungen erforderlich sind. In diesem Zusammenhang wurde im ersten Halbjahr 2024 erstmals ein Seminar zum Thema „Gemeinwohl als Handlungszweck“ organisiert, das sich an Angehörige des öffentlichen Dienstes aller Berufsgruppen richtet und sich mit Werten und Interessenkonflikten befasst.
116. Über den E-Campus der -Sicherheitsakademie (SIAK) stehen auch Online-Kurse für Mitarbeiter des Bundesministeriums für Inneres zur Verfügung¹⁶. Mitarbeiter des Bundesministeriums für Inneres haben Zugriff auf E-Learning-Kurse zu allgemeinen Regeln und Pflichten sowie zu Compliance-relevanten Rechtsvorschriften.
117. In Bezug auf Teil (ii) der Empfehlung erklären die Behörden, dass Interessenkonflikte gemäß dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 einer ständigen Überprüfung durch Vorgesetzte unterliegen. Verstöße werden vor der zuständigen Disziplinarbehörde entsprechend geahndet. Die Behörden verweisen auf die unter Empfehlung vii Teil (i) oben gemeldeten Gesetzesänderungen, insbesondere auf die Verabschiedung der Dienstrechts-Novelle 2024, in der Interessenkonflikte definiert werden (§ 43 Abs. 2).
118. GRECO nimmt diese Informationen zur Kenntnis und begrüßt in Bezug auf Teil (i) die Schulung für Strafverfolgungsbeamte aller Ebenen, die sich auf die

¹⁴ Grundausbildung (GAL) E2a – „Beamte der mittleren Führungsebene“ und in der „Grundausbildung E1 – ‚Beamte der höheren Führungsebene‘.

¹⁵ d. h. GAL-E2a und weiter zum GAL-E1/Bachelor-Studiengang „Polizeiführung“.

¹⁶ z. B. der E-Learning-Kurs „Unsere Werte. Unser Ansatz. Verhaltenskodex des Bundesministeriums für Inneres“ und der Kurs „Die Verantwortung liegt bei mir – eine Frage der Ethik“ (Verhaltenskodex zur Verhinderung von Korruption im öffentlichen Dienst).

Korruptionsbekämpfung konzentriert, einschließlich der Sensibilisierung für Interessenkonflikte. Dieser Teil der Empfehlung wurde erfüllt.

119. In Bezug auf Teil (ii) erinnert GRECO daran, dass die Polizei aufgefordert wurde, proaktiv mit ihren eigenen Interessenkonflikten umzugehen, und freut sich auf konkretere Einzelheiten über die Art der Folgemaßnahmen und Durchsetzungsmaßnahmen, die seit der Annahme des Evaluierungsberichts der fünften Runde eingeführt wurden.
120. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung xv teilweise umgesetzt wurde.

Empfehlung xvi

121. *GRECO empfiehlt, (i) die Einführung einer Genehmigungspflicht für jede Art von Nebenbeschäftigung (entgeltlich oder unentgeltlich); (ii) die Einrichtung eines zentralen Registers für Nebenbeschäftigungen; und (iii) die Entwicklung wirksamer Kontrollregelungen in dieser Hinsicht.*
122. Die Behörden erklären, dass gemeldete Nebenbeschäftigungen (einschließlich Änderungen und Beendigung) im SAP (d. h. dem Buchhaltungs- und Gehaltsabrechnungsprogramm, Systems Application and Products) erfasst werden, das eine detaillierte Beschreibung der Tätigkeit enthält. Die Einrichtung eines zentralen Registers wird derzeit diskutiert. Die Behörden behaupten jedoch, dass die Einführung einer Beschränkung der Ausübung von Nebenbeschäftigungen im Widerspruch zu bestimmten Grundrechten und Menschenrechten stehen könnte, die die Privatsphäre der Mitarbeiter und ihre Möglichkeiten für zusätzliche Erwerbstätigkeiten schützen sollen¹⁷. Darüber hinaus würde die Einführung einer allgemeinen Pflicht zur Einholung einer Genehmigung aufgrund der großen Zahl von Beamten einen erheblichen Mehraufwand für die öffentliche Verwaltung bedeuten, wobei auch der Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung zu berücksichtigen wäre. Die Behörden weisen jedoch darauf hin, dass für bestimmte Nebenbeschäftigungen eine Genehmigung erforderlich ist, die von der Art der Haupttätigkeit des Arbeitnehmers abhängt.¹⁸
123. Einschränkungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten gelten auch für Bereiche, die nicht unter die Genehmigungspflicht fallen. So besteht beispielsweise die allgemeine Pflicht, von der Ausübung einer Nebenbeschäftigung abzusehen, die die Erfüllung der Dienstpflichten behindert, die Vermutung der Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet. Darüber hinaus besteht die Pflicht, jede

¹⁷ z. B. Artikel 8 EMRK und Artikel 2 1. ZPEMRK und die Freiheit, einen Beruf auszuüben, und das Recht, einen Beruf zu wählen und eine berufliche Ausbildung zu absolvieren (Artikel 6 und 18 des österreichischen Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger).

¹⁸ Dazu gehören:

- a) Mitarbeiter des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in Bezug auf alle Nebenbeschäftigungen, mit Ausnahme von Veröffentlichungen und Lehrtätigkeiten (§ 2 Abs. 8 des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung);
- b) Mitarbeiter der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) für alle Nebenbeschäftigungen, mit Ausnahme von Lehrtätigkeiten (§ 2 Abs. 6 DSN-Gesetz).

erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und Vorstandstätigkeit in einer juristischen Person des Privatrechts anzuzeigen, und die Dienstbehörde ist verpflichtet, eine unzulässige Nebenbeschäftigung mit Weisung zu untersagen.

124. GRECO nimmt diese Informationen zur Kenntnis und unterstreicht, dass die Behandlung der Frage von Nebenbeschäftigungen, ob erwerbsmäßig oder nicht, ein wesentlicher Aspekt des angemessenen Umgangs mit Interessenkonflikten ist. Zu Teil (i) stellt GRECO fest, dass es derzeit noch den Polizeibeamten selbst überlassen ist, über die Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung zu entscheiden. Sie sind lediglich verpflichtet, eine *Erwerbstätigkeit* (nicht aber eine unentgeltliche Nebenbeschäftigung) der zuständigen Personalabteilung zu melden.
125. Zu Teil (ii) dieser Empfehlung stellt GRECO fest, dass es kein zentrales Register über die erteilten Genehmigungen für Nebenbeschäftigungen gibt.
126. Zu Teil (iii) stellt GRECO fest, dass es kein institutionalisiertes Nachverfolgungssystem gibt, um zu überprüfen, ob Polizeibeamte ihrer Pflicht nachkommen, die Informationen über Nebenbeschäftigung auf dem neuesten Stand zu halten.
127. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung xvi nicht umgesetzt wurde.

Empfehlung xvii

128. *GRECO empfiehlt, (i) die Transparenz von Sponsoring und Spenden an die Polizei zu erhöhen, indem sie online veröffentlicht werden, wobei der Wert, die Identität des Sponsors und die Verwendung der gespendeten Mittel angegeben werden müssen; (ii) Maßnahmen zum Schutz vor tatsächlichen, potenziellen oder vermeintlichen Interessenkonflikten in Bezug auf Spenden und Sponsoring bei der Polizei zu ergreifen; und (iii) die Einhaltung der geltenden Vorschriften durch Bewusstseinsmachung und systematische Kontrollen zu gewährleisten.*
129. Die Behörden berichten, dass die Rechtssicherheit in Bezug auf die Regeln für Bedienstete zur Annahme von Geschenken erhöht wurde, indem im Dezember 2022 ein neuer Absatz 7 in § 59 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 aufgenommen wurde. Darin wird klargestellt, unter welchen Voraussetzungen ein Beitrag kein Geschenk oder Vorteil im Sinne des Verbots der Geschenkkannahme ist. Darüber hinaus wird eine Sponsoringrichtlinie für den öffentlichen Sektor entwickelt.
130. Die aktuellen Sponsoringrichtlinien des Bundesministeriums für Inneres sehen vor, dass Sponsoringmaßnahmen (einschließlich der entsprechenden Daten) von der gesamten Abteilung gemeldet werden müssen und in Form eines jährlichen Sponsoringberichts im Compliance-Tätigkeitsbericht online veröffentlicht werden. Ab 2025 werden auch Spenden und andere Zuwendungen erfasst und entsprechend veröffentlicht, wenn die Zuwendungsrichtlinie des Bundesministeriums für Inneres in Kraft tritt.
131. Schulungen zu Interessenkonflikten im Zusammenhang mit Spenden an das Bundesministerium für Inneres werden je nach Bedarf persönlich und online auf dem e-

Campus der Sicherheitsakademie angeboten. Schulungen zur Sensibilisierung werden fortlaufend durchgeführt. Das Handeln der Mitarbeiter wird im Rahmen einer allgemeinen und fachlichen Aufsicht von ihren Vorgesetzten ständig überprüft. Verstöße werden vor der zuständigen Disziplinalgewalt entsprechend geahndet.

132. GRECO nimmt diese Informationen zur Kenntnis. Es begrüßt die Entwicklung einer Sponsoring-Richtlinie für den öffentlichen Sektor. GRECO stellt außerdem fest, dass im Jahr 2025 Spenden und andere Zuwendungen erfasst und veröffentlicht werden, wenn die Zuwendungsrichtlinie des Bundesministeriums für Inneres in Kraft tritt. Es ist viel in Vorbereitung, aber es wurden noch keine konkreten Maßnahmen zur Umsetzung eines der drei Teile dieser Empfehlung ergriffen.
133. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung xvii nicht umgesetzt wurde.

Empfehlung xviii

134. *GRECO empfiehlt, (i) die Stärkung des Schutzes von Hinweisgebern innerhalb der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere durch wirksame gezielte Maßnahmen zur Erleichterung der Meldung von Korruptionsfällen (einschließlich der Gewährleistung der Vertraulichkeit gegenüber Hinweisgebern) und zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen; (ii) die Einrichtung eines angemessenen Systems zur Weiterverfolgung von Meldungen von Hinweisgebern über Korruption von Strafverfolgungsbediensteten, einschließlich Informationen über die Anzahl der eingegangenen Meldungen, die durchgeführten Beratungen und den gewährten Schutz sowie die auf der Grundlage solcher Meldungen eingeleiteten Strafverfahren; und (iii) die Durchführung spezieller Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern.*
135. Die Behörden berichten, dass für Teil (i) dieser Empfehlung das Gesetz zum Schutz von Whistleblowern (im Folgenden „das Gesetz“ am 24. Februar 2023 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 6/2023 veröffentlicht wurde und am 25. Februar 2023 in Kraft trat. Dieses Gesetz setzt die Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden („Whistleblowing-Richtlinie“), in österreichisches Recht um. Darüber hinaus wurde das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert, um den Schutz von Hinweisgebern zu gewährleisten und die Meldung von Korruptionsfällen zu fördern.¹⁹

¹⁹ Dies gilt im Wesentlichen für: § 53a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, der nun wie folgt lautet:

„Schutz vor Benachteiligung:

§53a. Die Beamtin oder der Beamte, die oder der gemäß § 53 Abs. 1 im guten Glauben den begründeten Verdacht einer in § 4 Abs. 1 BAK-G [Anm.: Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung] genannten strafbaren Handlung meldet oder einen Hinweis gemäß dem HSchG [Anm.: das Gesetz] gibt, darf durch die Vertreterin oder den Vertreter des Dienstgebers als Reaktion auf eine solche Meldung oder Hinweisgebung nicht benachteiligt werden. Dasselbe gilt, wenn die Beamtin oder ein Beamter von ihrem oder seinem Melderecht gemäß § 5 BAK-G oder von ihrem oder seinem Recht auf Hinweisgebung gemäß § 6 HSchG [Anm.: das Gesetz] an die gemäß § 12 HSchG [Anm.: das Gesetz] zuständige interne Stelle oder an die gemäß § 15 Abs. 1 und 3 HSchG [Anm.: das Gesetz] zuständige externe Stelle oder gemäß § 14 Abs. 2 HSchG [Anm.: das Gesetz] Gebrauch macht. Das 4. Hauptstück des HSchG [Anm.: das Gesetz] ist sinngemäß auf Personen im Zusammenhang mit Meldungen oder Hinweisgebungen nach diesem Paragraphen anzuwenden.“

136. Die Behörden beschreiben das Hinweisgeberschutzsystem des Gesetzes wie folgt: (1) Es erleichtert die Meldung von Korruption, (2) es garantiert die Vertraulichkeit des Hinweisgebers und (3) es schützt vor Vergeltungsmaßnahmen. Das Gesetz führt unter anderem die Pflicht für juristische Personen ein, interne Meldekanäle einzurichten. Hinweisgeber haben auch die Möglichkeit, sich an (aufgelistete) externe Meldekanäle oder das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung zu wenden, wenn es keine anderen externen Meldekanäle gibt.
137. Die Behörden berichten, dass das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung für Teil (ii) dieser Empfehlung am 25. August 2023 die internen und externen Meldestellen des Bundesministeriums für Inneres in Betrieb genommen hat (§ 12 Abs. 1 und 4 und § 15 des Gesetzes). Die Meldestellen verwenden ein System, das den Empfang, die Nachverfolgung, die Dokumentation und die Speicherung von Meldungen ermöglicht.
138. Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung führt Statistiken über die bei ihm eingehenden Meldungen und die entsprechenden Fallzahlen, einschließlich der Anzahl der übermittelten Fälle. Da es jedoch keine Pflicht zur Rückmeldung von Behörden/Abteilungen an die Meldestellen gibt und die Justizbehörden nicht verpflichtet sind, den Meldestellen oder dem Bundesministerium für Inneres Daten zur Verfügung zu stellen, ist es schwierig, Statistiken über Strafverfahren zu führen, die auf der Grundlage von Meldungen eingeleitet wurden. Bis zum 18. April 2024 waren 82 Meldungen eingegangen (Gesamtzahl der Eingaben, unabhängig davon, ob das Gesetz anwendbar ist oder nicht), und es fanden zwei persönliche Treffen statt.
139. Die Behörden berichten, dass für Teil (iii) dieser Empfehlung bereits Schulungen zur Whistleblower-Beauftragten (vor dem 25. August 2023) und die Teilnahme an verschiedenen Compliance-Veranstaltungen (laufend) durchgeführt wurden. Dazu gehören die Sensibilisierung und die Vorstellung der Meldestellen. Die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen (Diskussionsforen, Workshops usw.) ist geplant.
140. GRECO nimmt diese Informationen und das Inkrafttreten des neuen Gesetzes zur Umsetzung der EU-Hinweisgeberrichtlinie 2019/1937 zur Kenntnis und begrüßt dies.
141. Was Teil (i) betrifft, so nimmt GRECO zur Kenntnis, dass das neue Gesetz ein System zum Schutz von Hinweisgebern einführt, das die Meldung von Korruption erleichtert, die Vertraulichkeit des Hinweisgebers garantiert und den Hinweisgeber vor Vergeltungsmaßnahmen schützt. Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung hat ein Meldesystem eingeführt, das den Schutz von Hinweisgebern stärkt, auch für Ermittlungs- und Exekutivbedienstete. Dies steht im Einklang mit der ersten Komponente der Empfehlung.
142. Was Teil (ii) betrifft, begrüßt GRECO die Einrichtung von Meldestellen, die die Nachverfolgung von Whistleblowing-Meldungen ermöglichen. Es scheint jedoch eine
-

Herausforderung zu sein, Statistiken über Berichte zu führen und für Rückmeldungen zu sorgen. Dies muss weiterentwickelt werden, damit dieser Teil der Empfehlung als vollständig umgesetzt gelten kann.

143. In Bezug auf (iii) stellt GRECO fest, dass spezielle Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen zu Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern wie gefordert durchgeführt wurden. Dieser Teil der Empfehlung wurde somit erfüllt.

144. GRECO kommt zu dem Schluss, dass Empfehlung xviii teilweise umgesetzt wurde.

Empfehlung xix

145. *GRECO empfiehlt die Veröffentlichung von Statistiken über korruptionsbezogene Straf- oder Disziplinarverfahren, an denen öffentlich Bedienstete der Strafverfolgungsbehörden beteiligt sind, einschließlich (i) Informationen über eingegangene Beschwerden und entsprechend eingeleitete Straf-/Disziplinarverfahren; (ii) von Amts wegen eingeleitete Verfahren (d.h. ohne förmliche Beschwerde); (iii) verhängte Sanktionen, einschließlich einer möglichen Kundmachung der einschlägigen Rechtsprechung, unter Wahrung der Anonymität der betroffenen Personen.*

146. Die Behörden berichten, dass Statistiken über korruptionsbezogene Strafverfahren im Jahresbericht des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung veröffentlicht werden.²⁰ Dieser Bericht zeigt jedoch nur korruptionsbezogene Strafverfahren und nicht explizit Verfahren, an denen an denen öffentlich Bedienstete der Strafverfolgungsbehörden beteiligt sind. Die verhängten Sanktionen werden in der Gerichtlichen Kriminalstatistik veröffentlicht.

147. Die Behörden erklären, dass Statistiken über Disziplinarverfahren im Jahresbericht der Bundesdisziplinarbehörde veröffentlicht werden.²¹ Das Bundesministerium für Inneres verfügt über eine Zusammenstellung von Statistiken über Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit Korruption, die angepasst wurde und im Laufe des Jahres 2024 analysiert wird und ab 2025 verfügbar sein wird. Sanktionen, die auf der Grundlage der geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen verhängt werden, werden bereits in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes veröffentlicht.²²

148. GRECO nimmt diese Informationen zur Kenntnis. Was Teil (i) dieser Empfehlung betrifft, so werden Informationen über korruptionsbezogene Strafverfahren im Jahresbericht des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung veröffentlicht, wobei jedoch keine Verfahren aufgeführt sind, an denen öffentlich Bedienstete der Strafverfolgungsbehörden beteiligt sind. Statistiken über verhängte Sanktionen werden in der Gerichtlichen Kriminalstatistik veröffentlicht, und Statistiken über Disziplinarverfahren werden im Jahresbericht der Bundesdisziplinarbehörde veröffentlicht. Die Zusammenstellung von Statistiken über korruptionsbezogene Disziplinarverfahren im Bundesministerium für Inneres wurde angepasst – und wird

²⁰ www.bak.gv.at Jahresbericht 2022 des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung.

²¹ www.bmkoes.gv.at

²² <https://www.ris.bka.gv.at/defaultEn.aspx>

2024 analysiert und 2025 zur Verfügung gestellt. GRECO nimmt die erzielten Fortschritte zur Kenntnis und freut sich darauf, zu gegebener Zeit ein Update zu erhalten.

149. In Bezug auf Teil (ii) stellt GRECO fest, dass keine Informationen über Verfahren von Amts wegen vorgelegt wurden. Zu Teil (iii) werden Sanktionen in der Gerichtlichen Kriminalstatistik und im Rechtsinformationssystem des Bundes veröffentlicht, was offenbar schon früher der Fall war und weiterer Aufmerksamkeit bedarf.
150. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung xix nicht umgesetzt wurde.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

151. **In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kommt GRECO zu dem Schluss, dass Österreich eine der 19 im Evaluierungsbericht der fünften Runde enthaltenen Empfehlungen zufriedenstellend umgesetzt hat.** Von den 18 noch ausstehenden Empfehlungen wurden sechs Empfehlungen teilweise und zwölf Empfehlungen gar nicht umgesetzt.
152. Genauer gesagt wurde Empfehlung iv zufriedenstellend umgesetzt, die Empfehlungen ii, vii, viii, xii, xv und xviii wurden teilweise umgesetzt und die Empfehlungen i, iii, v, vi, ix, x, xi, xiii, xiv, xvi, xvii und xix wurden gar nicht umgesetzt.
153. Was die Top-Exekutivfunktionen betrifft, so wurden zwar nur einige Empfehlungen teilweise umgesetzt, aber es sind Fortschritte zu verzeichnen. Ein wichtiger Schritt nach vorne ist beispielsweise die Rechtsreform, die die Verabschiedung eines Gesetzes zur Informationsfreiheit vorsieht, das im Januar vom Nationalrat verabschiedet und am 26. Februar 2024 kundgemacht wurde (BGBl. I Nr. 5/2024, es wird im September 2025 in Kraft treten). Das neue Gesetz führt ein verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf Zugriff auf Informationen ein, die sich im Besitz von Verwaltungsbehörden befinden. Der Aktionsplan für die Nationale Anti-Korruptionsstrategie für 2023–2025 umfasst Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption und zur Stärkung der Integrität von Personen mit Top-Exekutivfunktionen. Ein Entwurf für einen Verhaltenskodex für Mitglieder der Bundesregierung ist in Vorbereitung. Darüber hinaus zielt der Abschlussbericht einer Expertenarbeitsgruppe darauf ab, die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften zu stärken und den Anschein einer unzulässigen politischen Einflussnahme zu beseitigen. Da dies Verfassungsänderungen erfordert, wurden in der Zwischenzeit andere Lösungen gefunden, um dieses Problem zu lösen, wie z. B. die Überarbeitung des Berichtspflichtenerlasses und die Klärung und Vereinfachung bestehender Berichtspflichten, um eine einheitliche Anwendung durch die Staatsanwaltschaften zu gewährleisten. Es gibt jedoch noch immer keine Fortschritte bei der Durchführung von Integritätsprüfungen im Aufnahmeverfahren der Personen mit Top-Exekutivfunktionen, bei der Transparenz in Bezug auf die Arbeit der Generalsekretäre und Kabinettsmitarbeiter sowie beim Lobbying, um nur einige Beispiele zu nennen. Schließlich gibt es keine echte Kontrolle bei der Aufdeckung von Interessenkonflikten der Personen mit Top-Exekutivfunktionen, was nach wie vor eine kritische Lücke darstellt, die die Integrität der Institutionen untergräbt.

154. Bei den Strafverfolgungsbehörden sind einige begrenzte Fortschritte zu verzeichnen. So wurde beispielsweise das Bundesgesetz über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen (HinweisgeberInnenschutzgesetz – HSchG), mit dem die EU-Hinweisgeberrichtlinie 2019/1937 umgesetzt wird, verabschiedet und ist in Kraft getreten. Schulungen zur Korruptionsbekämpfung und zu Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern für alle Ebenen von Strafverfolgungsbeamten wurden nun eingeführt. Es wird eine Sponsoring-Richtlinie für den öffentlichen Sektor entwickelt, die die Pflicht zur Erfassung und Veröffentlichung aller Spenden und sonstigen Zuwendungen einführen wird. Im Hinblick auf Whistleblower wurden Meldestellen eingeführt, aber es muss noch mehr getan werden, um die Nachverfolgung und Rückmeldung von Whistleblower-Hinweisen zu verbessern. Das Thema Nebenbeschäftigungen, ob vergütet oder nicht, als ein wesentlicher Aspekt des angemessenen Umgangs mit Interessenkonflikten wurde nicht behandelt. Schließlich gibt es nach wie vor Herausforderungen bei der Führung von Statistiken über korruptionsbezogene Straf- oder Disziplinarverfahren.
155. Angesichts des Vorstehenden stellt GRECO fest, dass innerhalb der nächsten 18 Monate weitere Fortschritte erzielt werden müssen, um die Empfehlungen in angemessenem Umfang umzusetzen. Gemäß der zweiten überarbeiteten Fassung des Artikel 31 Absatz 8.2 der Geschäftsordnung fordert GRECO den Leiter der österreichischen Delegation auf, zur Umsetzung der 18 noch ausstehenden Empfehlungen, nämlich der Empfehlungen i, ii, iii, v, vi, vii, viii, ix, x, xi, xii, xiii, xiv, xv, xvi, xvii, xviii und xix, bis zum 31. Mai 2026 zusätzliche Informationen vorzulegen.
156. GRECO ersucht die österreichischen Behörden, die Veröffentlichung dieses Berichts so bald wie möglich zu genehmigen und eine Übersetzung in die Landessprache der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.